

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meusebach

Aufgrund des §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in der aktuellen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Seite 457) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meusebach am 04.06.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EURO.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 40,00.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

Gerätewart	40,00 EURO
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EURO
- (4) Übernimmt der Stellvertreter des Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeister für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, so hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung einen Anspruch auf Zahlung der für den Ortsbrandmeister nach Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 3 **Erstattung besonderer Aufwendungen**

Neben den monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des ThürBGK;
- b) der Verdienstausschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBGK in Höhe von 32,00 Euro.

§ 4
Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

Meusebach, 04.06.2020

SIEGEL

Holtz
Bürgermeister

Bekanntmachungstafel: 1. Dorfmitte im Haus Nr. 2

ausgegangen am:

abgenommen am: 16.10.20

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Meusebach hat in seiner Sitzung am 04.06.2020,
Beschluss Nr. 09/2020

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Meusebach**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 16.07.2020
AZ 968.2/0821 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Meusebach, 18.8.20


Holtz
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 2. Scheune neben Haus Nr. 7

ausgegangen am: 28.8.20

abgenommen am: 16.10.20

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Meusebach hat in seiner Sitzung am 04.06.2020,
Beschluss Nr. 09/2020

**die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Meusebach**

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 16.07.2020
AZ 968.2/0821 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Meusebach, 18.08.20


Holtz
Bürgermeister



Bekanntmachungstafel: 1. Dorfmitte am Haus Nr. 2

ausgehangen am: 24.08.20

abgenommen am: 16.10.20